

Hinweise des Gemeindetags zur Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger

Die starken Schneefälle sowohl im Winter 2009/2010 als auch aktuell haben zu zahlreichen Anfragen der Mitglieder an die Geschäftsstelle zur Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger geführt.

Der Gemeindetag hat aus den Antworten zu den Anfragen die nachfolgenden Hinweise erstellt.

Stichstraßen und Hinterlieger

Bei **Stichstraßen** handelt es sich um einen rein umgangssprachlichen Begriff, während der **Hinterlieger** sowohl umgangssprachlich als auch straßenrechtlich verwendet wird und dabei unterschiedlich verstanden wird bzw. verstanden werden kann.

Stichstraßen sind meist kurze und nicht sehr breite Straßen, die von breiteren Straßen abzweigen, nur wenige (u.a. nur ein Grundstück) erschließen und Sackgassen sind. Dabei hat für die Betrachtung der Räum- und Streupflicht die verkehrsrechtliche Beurteilung (also die Beschilderung als Sackgasse nach der Straßenverkehrs-Ordnung) keine Bedeutung. Stichstraßen können sowohl Privatwege (also straßenrechtlich nicht gewidmete Verkehrsflächen) als auch öffentliche Straßen sein. Sie haben keine Gehwege aber nach streupflichtrechtlichen Gesichtspunkten "entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn". Sind Stichstraßen gewidmet, sind sie nach der Streupflichtsatzung wie öffentliche Straße ohne Gehwege zu beurteilen.

Bei **Stichstraßen** ist somit davon auszugehen, dass es sich um öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes handelt. Dann sind die Straßenanlieger wegen des Kriteriums des Straßengesetzes für den Begriff des Straßenanliegers Angrenzer an die Straße mit ihrem Grundstück; die Privatgrundstücke haben mit dem Straßengrundstück "Stichstraße" eine gemeinsame Grundstücksgrenze. Daher sind die Straßenanlieger überall dort zum Räumen und Streuen verpflichtet, wo ihr Grundstück eine gemeinsame Grenze zur Straße/Stichstraße hat.

Die vorne an der Stichstraße liegenden Grundstücke sind Straßenanlieger an der verkehrsbedeutenderen Straße und gleichzeitig über ihre Grundstücksgrenze zur Stichstraße auch Straßenanlieger zur Stichstraße. Für das am Ende der Stichstraße liegende Grundstück (oder auch mehrere Grundstücke) führt dies dazu, dass diese(r) Grundstückseigentümer bzw. Straßenanlieger nur eine sehr kurze gemeinsame Grundstücksgrenze zur Stichstraße hat/haben und nur dort räum- und streupflichtig ist.

Die an die Stichstraße grenzenden Grundstücke führen aber nicht zu "Hinterliegern" im Sinne des Straßenrechts bzw. der Streupflichtsatzung.

Hinterlieger im Sinne der Streupflichtsatzung sind nur solche Straßenanlieger, deren Grundstück nicht an eine öffentliche Straße grenzt, also keine gemeinsame Grundstücksgrenze mit der Straße, sondern einen Zugang bzw. eine Zufahrt über ein anderes Grundstück hat.

Das Muster für eine Streupflichtsatzung wurde 2006 überarbeitet. Dabei wurde auch die Regelung für die Verpflichtung der (straßenrechtlichen) **Hinterlieger** geändert (zu den Gründen für die Änderung siehe die den Erläuterungen zum Muster 2006). Ob die örtliche Satzung dem Muster angepasst wird, muss vor Ort entschieden werden.

Die bisherige Regelung führte, wie Anfragen der Gemeinden zeigten, zu schwierigen Auslegungsfragen. Deshalb sind jetzt die Hinterlieger als Straßenanlieger nur noch dort zum Räumen und Streuen verpflichtet, wo die den Zugang verschaffende Verkehrsfläche an die Straße bzw. den Gehweg grenzt.

Das kann zu folgenden Pflichten führen:

- Das den Zugang verschaffende Grundstück ist ein **Privatweg**. Dann ist nur an der gemeinsamen Grundstücksgrenze Privatweg/Straße eine Räum- und Streupflicht gegeben.
- Das den Zugang verschaffende Grundstück ist ein **Wohngrundstück** (also mit einem Wohngebäude oder anderen Gebäude bebauten Grundstück). Dann besteht die Räum- und Streupflicht vor der gemeinsamen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks mit der Straße.

Bei **Privatwegen** obliegt die Räum- und Streupflicht dem privaten Grundstückseigentümer. Sind mehrere Personen Eigentümer der Flächen, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung bzw. Verpflichtung. Erschließt ein Privatweg ein oder mehrere dahinterliegende Grundstücke, obliegt die Streupflicht für diesen Privatweg dem Eigentümer dieses Privatweges bzw. den Verfügungsberechtigten, zu denen dann die Eigentümer der dahinterliegenden Grundstücke bzw. der vorne liegenden Grundstücke zählen können (Miteigentum mehrerer Privatpersonen). Das ist aber eine privatrechtliche Sache, die zwischen den Privatpersonen zu klären ist.

Deshalb hat der Gemeindetag einer Gemeinde folgende Auskunft zur Räum- und Streupflicht für eine Stichstraße gegeben (insoweit redaktionell gekürzt):

"Im Fall ... liegt mit dem in die Straße einmündenden Weg eine öffentliche Straße im Sinne des Straßengesetzes vor. Hier gelten die oben genannten Grundsätze, dass der Straßenanlieger an der Grenze zur jeweiligen öffentlichen Straße zu räumen und zu streuen hat. Das führt in diesem Fall nun leider dazu, dass die Eigentümer der Flurstücke nicht nur den Gehweg an der Straße zu räumen und zu streuen haben, sondern auch entsprechende Flächen in der Stichstraße. Die am Ende dieses Stichweges angrenzenden Grundstücke führen nur zur Straßenanliegereeigenschaft und damit zu einer Räum- und Streupflicht an der gemeinsamen Grundstücksgrenze, also für eine Breite von ca. 8 m bzw. 3 m. Die Rechtslage nach dem Straßengesetz ist insoweit eindeutig. Auch in Stichstraßen gilt die Regelung, dass an der mit der Straße gemeinsamen Grundstücksgrenze zu räumen und zu streuen ist.

Der VGH hat dies bereits 1985 bestätigt: Räum- und Streupflicht auf **schmalen Fußwegen** führt zur gesamtschuldnerischen Verpflichtung der Straßenanlieger auf beiden Seiten für gleiche Fläche (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. 11. 1985 – 1 S 2439/84 – BWGZ 1986, S. 487).

Fußwege – Abkürzungswege

Die Räum- und Streupflicht der Gemeinde besteht nach § 41 StrG, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.

Die Rechtsprechung sagt deshalb, dass zugunsten der Fußgänger dort zu räumen und zu streuen ist, wo die Fußgänger zu einem Anwesen gelangen wollen / müssen. Daher sind die Gehwege und auch die Fußwege so zu räumen und zu streuen, dass die Hauszugänge (von bewohnten Gebäuden) erreicht werden können. Nach der Rechtsprechung sind beispielsweise die in den Außenbereich hinausführenden Fußwege nicht zu räumen und zu streuen. Dies gilt

auch für die von einer Gemeinde so genannten „Gässle“, also Fußwege, die nur die Verbindung zwischen zwei Straßen herstellen, jedoch keinen Hauszugang erschließen.

Überträgt man diese Grundsätze auf Situation in der Praxis, kommt es darauf an, ob Grundstücke an dem betreffenden Fußweg einen Hauszugang zu dem bewohnten Gebäude haben. Wäre dies der Fall, wäre zu räumen und zu streuen. Außerdem dürfte eine entsprechend Verkehrsbedeutung vorliegen, wenn der betreffende Fußweg im Schulwegplan aufgeführt ist, also für die Schüler die empfohlene bzw. notwendige Verbindung von zu Hause zur Schule darstellen.

Dabei geht es aber nur Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage. Auf Wanderwegen und anderen Fußwegen im Außenbereich (auch beispielsweise in Tourismusgemeinden) besteht regelmäßig keine Räum- und Streupflicht zugunsten der Fußgänger.

Nach den oben dargestellten Grundsätzen besteht keine Räum- und Streupflicht der Gemeinde für Fußwege mit reiner Verbindungsfunktion. Da die Gemeinde nur eine nach § 41 StrG i.V. mit der Rechtsprechung bestehende Verpflichtung abwälzt, sind somit die Anlieger an diesen Fußwegen ebenfalls nicht verpflichtet – weil eben die Abwälzung fehlt.

Die Gemeinden haben daher festzustellen, welche Fußwege insoweit wichtig sind bzw. für welche Fußwege eine Räum- und Streupflicht besteht. Diese Fußwege werden regelmäßig mit Schildern gekennzeichnet (z.B. "Kein Winterdienst"). Eine Sperrung dieser Fußwege hat der Gemeindetag nie empfohlen, die Praxis hat dies in den früheren Jahren zwar teilweise gemacht, dann aber sehr schnell festgestellt, dass dies einen hohen personellen Aufwand verursacht.

Denkbar ist eine Aufnahme dieser Fußwege in die Streupflichtsatzung (z.B. in ein Verzeichnis in der Anlage). Damit würde nicht nur klar die Meinung der Gemeinde dokumentiert, sondern auch (konstitutiv) entschieden, dass die Anlieger an diesen Fußwegen nicht zum Räumen und Streuen verpflichtet sind. Jede Änderung dieser Rechtsauffassung müsste dann aber wieder über eine Änderung der Streupflichtsatzung korrigiert werden (Gemeinderat, Bekanntmachung, Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde).

Der Gemeindetag empfiehlt dies nicht. Es genügt die Feststellung der Verwaltung auf Grund der Rechtsprechung, dass bestimmte Fußwege zu räumen bzw. nicht zu räumen sind. Selbstverständlich kann über diese Feststellung der Verwaltung der Gemeinderat informiert werden (z.B. im Rahmen der jährlichen Überprüfung und Diskussion zum Streuplan).

Öffentliche Straßen – Privatstraßen

Bei der Verkehrssicherungspflicht ist zu unterscheiden zwischen

- gewidmeten Straßen
- nur tatsächlich der Allgemeinheit durch Entscheidung des Eigentümers zugängliche Verkehrsflächen.

Liegt eine Widmung vor, ist die Verkehrsfläche Straße im Sinne des Straßengesetzes. Damit ergeben sich die Rechtsfolgen für die Verkehrssicherungspflicht und für den Winterdienst aus dem Straßengesetz. Die Gemeinde hat für diese gewidmeten Verkehrsflächen sowohl die Verkehrssicherungspflicht als auch die Räum- und Streupflicht nach § 41 StrG. Bei gewidmeten Verkehrsflächen ist die Räum- und Streupflicht zugunsten der Fußgänger auf die Straßenanlieger abgewälzt (Geltung der Streupflichtsatzung).

Ob eine Widmung vorliegt, ist nach dem Straßenrecht zu prüfen (siehe § 5 StrG). Entweder muss ein förmlicher Widmungsakt vorliegen (Verwaltungsakt, Bekanntmachung im Amtsblatt) oder eine Herstellung auf Grund Bebauungsplan. Bei Verkehrsflächen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Straßengesetzes (1.7.1964) richtet sich die Entstehung der Straße nach dem damaligen Wegerecht.

Gewidmete Verkehrsflächen können auch auf Privateigentum liegen. Dann hat die Gemeinde die Rechtsstellung wie der Eigentümer, soweit dies die Aufgaben der Straßenbaulast erfordern (siehe dazu § 12 StrG). Der private Eigentümer muss die Straße auf seinem Grundstück dulden.

Fehlt eine Widmung für eine der Allgemeinheit zugängliche Fläche, ist es zwar eine StVO-öffentliche Fläche, jedoch keine Straße im Sinne des Straßenrechts. Bei nicht gewidmeten Flächen, die durch Entscheidung des Eigentümers der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, gilt hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht das BGB, also § 823 BGB. Dem Eigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten obliegt die Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beseitigung von Schlaglöchern, Winterdienst und ggf. nach örtlicher Situation eine Beleuchtungspflicht). Das hat dann nichts mit dem Straßenrecht zu tun, sondern ist Ausfluss der Eigentümerstellung. Da diese Verpflichtung dem Eigentümer obliegt, kann sowohl die Gemeinde als Eigentümer einer solchen Flächen, als auch jeder Privatmann verpflichtet sein (Beispiel: Parkplatz eines Supermarkts, Parkplatz eines gewerblichen Unternehmens/einer Gaststätte, Tankstellenbereich, Zugangsbereich zu einem privaten Haus – mit der Pflicht zur Beleuchtung dieses Zugangsbereichs, kommunaler Parkplatz an öffentlichen Einrichtungen wie Rathaus, Schule, Hallenbad).

Selbstverständlich kann der private Grundstückseigentümer seine Verpflichtung auf einen Dritten übertragen, der insoweit ein Interesse an der Zugänglichkeit des Grundstücks hat. Somit könnte die Gemeinde an Verkehrsflächen, die einem privaten Eigentümer gehören, aber für die Allgemeinheit interessant sind, die Verkehrssicherungspflicht übernehmen. Dieses zusätzliche Wagnis müsste dann über die kommunale Haftpflichtversicherung abgedeckt werden bzw. ist es mit dem kommunalen Haftpflichtversicherer zu klären, ob dafür Deckungsschutz besteht.

Erfolgt die Benutzung eines Weges im Interesse eines "Dritten", wird der Eigentümer meist mit diesem Dritten eine Regelung zur Verkehrssicherungspflicht treffen. Dies gilt beispielsweise bei einem Wegerecht/Grunddienstbarkeit. Fehlt eine solche schriftliche Regelung, müsste auf Grund der Umstände des Einzelfalls festgestellt werden, ob bei der "Verkehrsüberlassung für die Allgemeinheit" eine Regelung getroffen wurde.

Der private Wegeeigentümer kann im Regelfall die Öffentlichkeit jederzeit wieder "aussperren" (anders bei baurechtlich erforderlichen Stellplätzen). Der Verfügungsberechtigte müsste konsequenterweise den Weg ganz sperren, also ein konkretes Hindernis für die Benutzung anbringen. Bleibt der Weg in irgendeiner Weise noch einer beschränkten Allgemeinheit offen, besteht für diesen weiterhin zugelassenen Verkehr die Verkehrssicherungspflicht.

Bushaltestelle

Bis 2006 enthielt das Muster für eine Streupflichtsatzung keine Regelung für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht durch die Straßenanlieger an Bushaltestelle. Das Muster 2006 regelt dies bzw. konkretisiert dies wie folgt (§ 5 Abs. 5):

"An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist."

Erläuterungen zu dieser Regelung:

In § 5 wird für die Anliegerverpflichtung an Bushaltestellen ein neuer klarstellender Absatz 5 eingefügt.

Nach der Rechtsprechung sind an den Inhalt der Streupflichtsatzung grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen; sie muss eindeutige Regelungen treffen, damit der Anlieger nicht über den Umfang seiner Pflichten im Unklaren ist (OLG Köln, Urteil vom 26.11.1987, Az.: 7 U 2/87, VersR 1988, 827; OLG Dresden, Urt. vom 19.2.2003 – 6 U 955/02, BWGZ 2003, 706).

Die Neuregelung verdeutlicht die Anliegerverpflichtung an Bushaltestellen (am Rand des Gehwegs bzw. bis zur Bordsteinkante und zur soweit vorhandenen Wartehalle).

Die Rechtsprechung hat zur Verpflichtung an Bushaltestellen wie folgt Stellung genommen.

Ein Busunternehmen ist nicht verpflichtet, an einer baulich in keiner Weise hervorgehobenen und nicht besonders frequentierten Bushaltestelle den Gehweg neben den Anliegern zu streuen. Der Busunternehmer muss und kann sich darauf verlassen, dass an Bushaltestellen die Streupflicht von dem Anlieger ordnungsgemäß erfüllt wird. Ein Busunternehmer kann nicht an sämtlichen Haltestellen für ein gefahrloses Begehen sorgen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.3.2000 – 9 U 152/99, BWGZ 17/2000, 577).

Nach der wirksamen Übertragung der Streupflicht auf die Straßenanlieger hat die Gemeinde selbst keine eigene Streupflicht mehr auf dem Gehweg vor dem Anliegergrundstück. Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind. Die Streupflicht orientiert sich somit an den konkreten örtlichen Verhältnissen. Bei einer Bushaltestelle ist mit regelmäßigem Fußgängerverkehr an der Gehwegkante zu rechnen; Straßenanlieger sind aufgrund der örtlichen Streupflichtsatzung verpflichtet, auch den Rand des Gehwegs zu bestreuen (vgl. BGH NJW 67, 2199; LG Konstanz, Urteil vom 22.7.1999 – 5 O 178/99, BWGZ 17/2000, 576).

Zumindest bei zu erwartendem erheblichem Schulbusverkehr ist der zu räumende 1,20 m breite Streifen bis an den Bordstein zu verlegen (OLG Hamm, Urteil vom 15.10.2004 – 9 U 116/04, BWGZ 18/2005, 716).

Keine Streupflicht an Bushaltestelle, wenn kein Bus mehr zu erwarten ist: Ist im Bereich einer Bushaltestelle kein Bus mehr zu erwarten (letzter Bus 18.15 Uhr, Unfallzeitpunkt 18.30 Uhr), handelt es sich bei der entsprechenden Verkehrsfläche nicht mehr um einen im Sinne der Räum- und Streupflicht für den Fußgängerverkehr wichtigen Weg (LG Ellwangen, Urteil vom 28.4.2004 – 5 O 459/03, BWGZ 18/2005, 717).

Parkende Fahrzeuge

Da die Straßenanlieger bei Straßen ohne Gehwege einen entsprechenden Streifen am Rand der Fahrbahn zu räumen und zu streuen haben, können auf diesem Bereich parkende Fahrzeuge die Erfüllung der Anliegerverpflichtung verhindern. In diesen Fällen ist jedoch nach den Grundsätzen der Straßenverkehrs-Ordnung vorzugehen, da die Fußgänger dann entlang dieser parkenden Fahrzeuge gehen bzw. zu gehen haben (siehe § 25 StVO). Dann besteht die Anliegerverpflichtung in diesem Bereich am Straßenrand, den die Fußgänger zu benutzen haben.

Wird die zu räumende und zu streuende Fläche durch Fahrzeuge zugeparkt, hat der Straßenanlieger dort zu räumen und zu streuen, wo in diesen Fällen die Fußgänger nach den Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung zu gehen haben. Das ist dann – was natürlich nicht ganz einfach zu verstehen ist – am Rande der Fahrbahn und damit neben den parkenden Fahrzeugen.

Zuständigkeit Ordnungsamt – Zuständigkeit Bauhof

Die Geschäftsstelle wurde von einer Mitgliedsgemeinde nach der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Ordnungsamt und Bauhof gefragt. Den Gemeinden obliegt hinsichtlich des Winterdienstes nach § 41 StrG die Räum- und Streupflicht für die Gemeindestraßen und die Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen. Diese Verpflichtung können die Gemeinden auf die Straßenanlieger abwälzen, soweit es um die Verkehrssicherheit zugunsten der Fußgänger geht, also eine Räum- und Streupflicht für Gehwege bzw. entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn. Die Verpflichtung für einen Winterdienst auf der Fahrbahn zugunsten des Fahrzeugverkehrs verbleibt bei der Gemeinde. Diese Zweiteilung zeigt sich in der Praxis in der Geschäftsverteilung zwischen Ordnungsamt und Bauhof:

- Das Ordnungsamt ist für die Ausgestaltung der örtlichen Streupflichtsatzung und die Einhaltung bzw. Überwachung deren Vorgaben gegenüber den Straßenanliegern zuständig. Das Ordnungsamt hat daher auch die Einzelfragen zum Inhalt und Umfang der Anliegerverpflichtung zu klären (z.B. bei Fußwegen, Stichstraßen, Gehwegen ohne Zugangsmöglichkeit vom Anliegergrundstück, Beginn und Ende der Verpflichtung, Überwachung der Straßenanlieger).

- Der Bauhof ist zuständig für den Winterdienst auf der Fahrbahn, also auf Grund der Vorgaben der Rechtsprechung, dass innerhalb der geschlossenen Ortslage die gefährlichen und verkehrswichtigen Straßenstellen und diese nur tagsüber zu räumen und zu streuen sind (auch als "Grundgesetz" der Räum- und Streupflicht bezeichnet). Außerdem hat der Bauhof den Winterdienst vor gemeindlichen Grundstücken sicherzustellen, die die Gemeinde selbst für ihre Grundstücke über die Streupflichtsatzung auf die Straßenanlieger und damit auch auf die Gemeinde als Eigentümerin und Besitzer von Gemeindegrundstücken abwälzt. Der Bauhof führt mit seinen Ressourcen den Winterdienst durch, soweit es eine Aufgabe der Gemeinde ist (gesetzliche oder freiwillige Aufgabe).

Theoretisch wäre auch eine andere Zuständigkeitsverteilung denkbar, dürfte aber wegen der Gegebenheiten in der Verwaltung bzw. Ressourcen der Verwaltung einerseits und der organisatorischen Zuordnung des Bauhofs zum Bauamt und der Durchführung des Winterdienstes mittels Personal und Fahrzeugen andererseits keine praktische Rolle spielen.

Befreiung der Anlieger von der Räum- und Streupflicht

Persönliche Hinderungsgründe führen nicht zu einer Befreiung von der Räum- und Streupflicht und sind auch kein Befreiungsgrund. Bei der Räum- und Streupflicht handelt sich nicht um eine persönliche Dienstleistungspflicht. Die Pflicht kann auch mittels Unterstützung durch Nachbarn und Bekannte oder über die Beauftragung eines Dienstleisters/Hausmeisterservice erfüllt werden.

Persönliche Kriterien, die keinen Einfluss auf die Räum- und Streupflicht haben, sind beispielsweise (neben der Gebrechlichkeit): Wohnen außerhalb der Gemeinde oder in Entfernung der zu streuenden Fläche, Länge der zu streuenden Fläche (z.B. Eigentümer großer gewerblicher Flächen), Nutzung des an die Straße grenzenden Grundstücks (unbebaut, landwirtschaftliche Nutzung), Urlaub, Abwesenheit tagsüber.

Würde die Gemeinde Befreiungen aussprechen, müsste die Gemeinde diese Flächen dann selbst räumen und streuen, also in den eigenen Räum- und Streuplan aufnehmen – und dann bis morgens um 7 Uhr dieser Verpflichtung nachkommen. Schon dadurch ist zu erkennen, dass dies organisatorisch kaum mehr zu bewältigen wäre. Berufungsfälle wären natürlich ebenfalls zu erwarten. Gründe für eine Befreiung wären darüber hinaus schwierig festzulegen.

Streupflicht bei einseitigen Gehwegen

In den Erläuterungen zum Muster 2006 hat der Gemeindetag folgende Hinweise gegeben (zu § 2 Abs. 3):

"Nach dem Muster sind an Straßen mit Gehwegen nur an einer Seite diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, an deren Seite der Gehweg verläuft. Auf eine Umfrage des Gemeindetags bei seinen Mitgliedern im Jahre 2002 haben sich vier Gemeinden zur Satzungsregelung mit beidseitiger Verpflichtung gemeldet. Je zwei Gemeinden hatten eine beidseitige (gesamtschuldnerische) Verpflichtung und zwei Gemeinden eine alternierende Verpflichtung. Bei der alternierenden Verpflichtung wechselt die Streupflicht beispielsweise nach der Jahreszahl oder der Wochenzahl. Die Umsetzung der beidseitigen Verpflichtung erfolgt nicht immer zur Zufriedenheit der Gemeinden, oft müssen die Straßenanlieger mit Briefen über die Pflicht nachinformiert werden."

Das Straßengesetz ermächtigt zwar zu einer beidseitigen Verpflichtung bei einseitigen Gehwegen. Dies wird aber in der Praxis nicht bzw. kaum umgesetzt. Man müsste einen Modus finden, wie die Verpflichtung zwischen den Straßenanliegern der beiden Straßenseiten wechselt. Ein Kriterium nach Monaten würde zu Ungerechtigkeiten führen, da dann die Belastung durch die Verpflichtung ungleich verteilt würde. Die Gemeinden haben daher bis auf einige wenige Fälle von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Zuwerfen des vom Straßenanlieger geräumten Gehwegs durch den kommunalen Winterdienst wegen großer Schneemassen

In Gebieten auf der Schwäbischen Alb und im Schwarzwald ist es teilweise wegen der zu erwartenden großen Schneemassen üblich, beim Räumen von bestimmten Straßen den Schnee auf eine Straßenseite und dort auf den (nicht geräumten) Gehweg zu werfen, um die Fahrbahn möglichst frei zu bekommen. In der Praxis wird dann im Mitteilungsblatt der Gemeinde vorab darauf hingewiesen oder es geschieht dies aufgrund einer jahrelangen Übung.

Der Straßenanlieger soll dann – nach einer Meinung – am Rande des aufgeworfenen Schneewalls (also neben dem zugeworfenen Gehweg) zugunsten der Fußgänger räumen und streuen – oder die Straßenanlieger auf beiden Seiten der Straße sollen auf der Seite, auf der der Schnee weggeräumt ist, gemeinsam oder der Straßenanlieger nur einer der beiden Seiten räumen und streuen.

Diese Auffassung ist jedoch nicht zwingend. Eine Anliegerverpflichtung kann noch bestehen, wenn sie zumutbar ist. Je nach Höhe der Schneemassen wird man vom Straßenanlieger erwarten können, dass er auf dem Gehweg einen Streifen für den Fußgängerverkehr räumt.

Sofern die Gehwegräumung nicht mehr zumutbar ist, besteht keine Verpflichtung des Straßenanliegers, einen entsprechenden Streifen auf der Fahrbahn (neben dem zugeworfenen Gehweg) frei zu halten (strittig).

Ist auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden, müssen die Fußgänger diesen Gehweg benutzen, dürfen also nicht auf der Fahrbahn gehen – zu diesem rechtswidrigen Verhalten

würde jedoch der Straßenanlieger die Fußgänger durch den geräumten Streifen auf der Fahrbahn veranlassen.

Eine Regelung in der örtlichen Streupflichtsatzung ist nicht möglich. Die Gemeinde kann allenfalls im Herbst auf die zu erwartende Situation im Winter hinweisen und festlegen, dass bei außerordentlich viel Schnee das Winterdienstfahrzeug den Gehweg auf einer Seite zuwirft und die Straßenanlieger auf dieser Seite wegen der besonderen Situation nicht mehr verpflichtet sind, zu räumen und zu streuen. Eine gemeinsame – beidseitige – Verpflichtung kann jedoch weder durch Einzelverfügung noch durch eine Regelung in der Streupflichtsatzung geschaffen werden.

Insgesamt muss man für die von Ihnen beschriebene Situation feststellen, dass man örtlich praktikable Lösungen suchen muss, aber keine eindeutige allgemeine Regelung möglich ist.

Dem Gemeindetag ist bisher nur eine Gemeinde bekannt geworden, die im Dezember 2010 in bestimmten Bereichen und nur vorübergehend die Räumpflicht aufgehoben hat (Münchberg, Oberfranken).

Zuwerfen des vom Straßenanlieger geräumten Gehwegs bzw. der geräumten Fläche am Rande der Fahrbahn durch den kommunalen Winterdienst

Die dadurch entstehende Situation und die Rechtslage ist schwierig zu beurteilen, bzw. seit Jahren rechtlich nicht hundertprozentig geklärt. Es gibt Rechtsprechung aus der Zeit vor etwa 15 Jahren (siehe BWGZ 18/2010). Die Gerichte haben dabei überwiegend die Auffassung vertreten, auch bei Zuwerfen der geräumten Fläche sei der Anlieger – nochmals – verpflichtet, den Gehweg bzw. die geräumte Fläche wiederum zu räumen. Sonst müssten die Gemeinden überlegen, in diesen Bereichen – in denen es sich meist um nicht verkehrsbedeutende Straßen handelt – auf einen kommunalen Winterdienst auf der Fahrbahn zu verzichten oder in diesen Straßen dann den kommunalen Winterdienst mit Winterdienstpersonal zu Fuß so zu ergänzen, dass diese Flächen dann mit Hand geräumt werden. Das sind aber sicherlich keine Alternativen.

Grundstück zwischen Straße und Anliegergrundstück

Anfrage der Gemeinde: § 41 Abs. 6 Straßengesetz von Baden-Württemberg regelt, dass als Straßenanlieger auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke gelten, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt. Einen solchen Fall haben wir gerade zu lösen. Ein Grundstückseigentümer beruft sich darauf, dass der Gehweg nicht zum Straßenbegriff dazu zählt, d.h. er rechnet von seiner Grundstücksgrenze bis zum Straßenrand und beruft sich auf § 22 StrG. Wir sind jedoch der Meinung, dass nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b StrG, der Begriff Straße den Gehweg miteinschließt, und somit von der Grundstücksgrenze bis zum Gehweg und nicht bis zur eigentlichen Straße gerechnet werden muss.

Antwort des Gemeindetags:

Die Vorschrift ist systematisch betrachtet so zu verstehen, dass es sich bei dieser Fläche zwischen Anliegergrundstück und Straße nicht um einen Straßenbestandteil (z.B. Verkehrsgrün) handelt. Wäre diese dazwischen liegende Fläche Teil der Straße, würde es auch keine trennende Wirkung geben. Es muss sich demnach – wegen der Formulierung im Straßengesetz – bei dieser dazwischen liegenden Fläche um eine Fläche handeln, die anderen als Straßenzwecken dient.

"Straße" im Sinne des Straßengesetzes ist alles, was nach § 2 StrG zur Straße gehört (siehe die Definition in § 2 StrG mit den dort aufgeführten Straßenbestandteilen); und das ist nicht nur die Fahrbahn (also die umgangssprachliche Straße), der Radweg, der Gehweg, der Fußweg und sogar wenn es die Funktion erfordert, die Stützmauer und die Böschung sowie das Verkehrsgrün. Deshalb ist die Vorschrift manchmal nicht ganz logisch (siehe unsere Erläuterungen zum Muster für eine Streupflichtsatzung 1989).

Damit kommt es auf die Berechnung des Abstands für die 10 m an. Eine Berechnungsmethode dafür enthält das Straßengesetz nicht. Hintergrund der Regelung sind eigentlich solche Fälle, in denen ein Grundstückstreifen mehr oder weniger parallel zwischen Anliegergrundstück und Straße liegt. Der Gemeindetag neigt dazu, den **Mittelwert** entlang der Straße zu errechnen. Liegt dieser Mittelwert **unter** 10 m, würde der Grundstückseigentümer als Straßenanlieger gelten. Liegt der Mittelwert **über** 10 m, wäre der betreffende Grundstückseigentümer insoweit kein Straßenanlieger.

Wendehammer

Unabhängig von der Verpflichtung der Gemeinde für einen Winterdienst auf der Fahrbahn hat der jeweilige Grundstückseigentümer vor seinem Grundstück, also entlang seiner Grundstücksgrenze zur Straße zu räumen und zu streuen. Da die Fußgänger nach der Straßenverkehrsordnung – wenn kein Gehweg vorhanden ist – am Rande der Fahrbahn gehen müssen (siehe § 25 StVO), muss also am Rand des Wendehammers zugunsten der Fußgänger geräumt und gestreut werden. Die Verpflichtung besteht dabei nach der örtlichen Streupflichtsatzung auf dem Gehweg oder am Rande der Fahrbahn, also direkt vor der Grenze des Grundstücks des bzw. der Straßenanlieger. Bei mehreren Straßenanliegern, also bei einem Gebäude mit mehreren Mietern, Eigentümern (Eigentumswohnungen) sind diese gesamtschuldnerisch zum Winterdienst verpflichtet.

Geräumter Schnee wird vom Anlieger auf die Fahrbahn geworfen

Bei dem Schnee, den die Straßenanlieger im Zuge der Räumung des Gehwegs auf die Fahrbahn werfen, handelt es sich um einen Gegenstand, der verkehrsgefährdend sein kann. Ob eine Verkehrsgefährdung im Sinne des § 32 StVO durch den Schnee vorliegt, ist Tatfrage und lässt sich nicht pauschal beantworten. Bei geringen Schneemengen dürfte eine Verkehrsgefährdung kaum anzunehmen sein. Anders dürfte es jedoch sein, wenn der auf die Fahrbahn geworfene Schnee schmilzt und dann wegen Minustemperaturen über Nacht zu Glatteis gefriert.

Bußgeldverfahren (denkbar wären natürlich auch Schadenersatzansprüche geschädigter Verkehrsteilnehmer) sind dem Gemeindetag nicht bekannt geworden. In der Praxis dürfte es allenfalls um Belehrungen gegenüber den Straßenanliegern gehen.

Der auf die Fahrbahn geworfene Schnee betrifft zwei Rechtsbereiche, nämlich die bundesrechtliche Straßenverkehrs-Ordnung (§ 32 StVO – verkehrsgefährdende Gegenstände) und das Straßengesetz für Baden-Württemberg (§ 42 StrG – Reinigungspflicht bei jeder das übliche Maß überschreitende Verunreinigung). Die beiden Rechtsbereiche verfolgen unterschiedliche Ziele; damit wäre eine Ahndung nach beiden Vorschriften denkbar (strittig, denkbar ist auch, dass die Straßenverkehrs-Ordnung als höherrangiges Recht gilt). Damit wäre von zwei verschiedenen Zuständigkeiten auszugehen. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung ist die untere Straßenverkehrsbehörde zuständig, für die nach dem Straßengesetz bzw. der Streupflichtsatzung die Gemeinde (siehe § 54 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) StrG). Ein Verstoß gegen die Streupflichtsatzung liegt auf jeden Fall vor, wenn der Schnee entgegen der Streupflichtsatzung nicht am Rande des Gehwegs bzw. der Fahrbahn angehäuft

wird). Außerdem kann man bei der Verkehrsgefährdung noch unterschiedlich Rechtsmeinungen vertreten: Auf dem für die Fußgänger bestimmten Bereich könnte der zurückgeworfene Schnee immer eine Verkehrsgefährdung sein, im reinen Fahrbahnbereich nur nach konkreter Prüfung des Einzelfalls.

Begriff der geschlossenen Ortslage

Die Vorschrift des § 41 StrG verpflichtet die Gemeinden zu einem Winterdienst auf Straßen im Sinne der Straßengesetzes, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen bzw. Teil der Ortsdurchfahrt sind. Für den Winterdienst zugunsten der Fußgänger enthält die Vorschrift die bekannte Ermächtigung der Gemeinde, diese Verpflichtung durch die Streupflichtsatzung auf die Straßenanlieger abzuwälzen.

Es handelt sich somit um eine straßenrechtliche Vorschrift, für deren Auslegung das Straßengesetz maßgebend ist.

Die Räum- und Streupflicht der Gemeinde bzw. der Straßenanlieger besteht dabei erkennbar für die **Straßen** innerhalb der geschlossenen Ortslage, so dass die Lage des **Anliegergrundstücks** nicht ausschlaggebend ist.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrG mit dem Begriff der geschlossenen Ortslage: "Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht."

§ 8 Abs. 1 Satz 1 StrG mit dem Begriff der Ortsdurchfahrt: "Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder einer Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient."

Die Ortsdurchfahrtsrichtlinien aus dem Jahre 2008 wiederholen im Grunde nur die Vorschriften ohne weitere Erläuterung. Die Entscheidung des Bayerischen VGH vom 25.02.2009 macht die Rechtslage deutlich:

"Wie sich aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG ergibt, grenzen Grundstücke im Sinn des Art. 51 Abs. 4 BayStrWG nur dann innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen, wenn die Straße „durch“ eine geschlossene Ortslage führt. Die Straße darf also nicht bloß an einer geschlossenen Ortslage vorbeiführen, selbst aber im Außenbereich verlaufen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Stand: Februar 2008, RdNrn. 13, 20 zu Art. 4). Dementsprechend ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung in Fällen durchgehend einseitiger Bebauung entlang eines Straßenabschnitts zu untersuchen, ob dieser Straßenabschnitt noch der geschlossenen Ortslage zugeordnet werden kann (vgl. BVerwG vom 18.3.1983 BVerwGE 67, 79/80 f.; BayVGH vom 13.11.1979 BayVBl 1980, 437/438). Zeitler (a.a.O. RdNr. 20 zu Art. 4) geht in den Fällen einseitiger Bebauung davon aus, dass die Straße in aller Regel nicht mehr innerhalb der geschlossenen Ortslage verläuft. Ein solcher Sachverhalt ist hier gegeben.

Die geschlossene Ortslage ist nach der Legaldefinition des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Es handelt sich insoweit um eigenständige straßenrechtliche Begriffe; auf die §§ 29 ff. BauGB ist nicht zurückzugreifen (vgl. Zeitler, a.a.O., RdNr. 7 zu Art. 4)."

Da es sich um straßenrechtliche Vorschriften handelt, ist der planungsrechtliche Bebauungszusammenhang des § 34 BauGB nicht ausschlaggebend – dürfte aber in vielen Fällen identisch sein, in Zweifelsfällen gilt aber die Definition des Straßenrechts.

Für die Beurteilung einer einseitigen Bebauung an der maßgebenden Straße gilt Folgendes: Wie in der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (sowohl 2008 als auch die vorhergehenden) ist der Zusammenhang der geschlossenen Ortslage auch dann noch gewahrt, wenn die Bebauung nur teilweise einseitig ist. Liegt die Bebauung jedoch insgesamt nur an einer Straße der Straße, so verläuft die Straße nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Soweit die Ortsdurchfahrtsrichtlinien von Bundesfernstraßen ausgehen, ist die ohne Bedeutung, weil sowohl das Bundesfernstraßengesetz als auch das Landestraßenrecht (in allen Bundesländern) einen einheitlichen Begriff der geschlossenen Ortslage haben.

Stuttgart, 20.12.2010
Dietmar Ruf
Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart